
Was Sie aus diesem *essential* mitnehmen können

- Die HOAI regelt Kostenfragen, das BGB regelt Haftungsrecht.
- Auch für vorvertragliche und Gefälligkeitsleistungen haftet der Architekt.
- Architekten und Besteller sollten bei Bedarf Rechtsrat einholen.
- Abhängig von der Verschuldensfrage, stehen unterschiedliche Gewährleistungsansprüche gegen den Architekten zur Verfügung.
- Vor Bauabnahme besteht i. d. R. ein Herstellungsanspruch, Gewährleistungsansprüche stehen i. d. R. erst ab Abnahme zur Verfügung. Primär besteht ein Nacherfüllungsanspruch.
- Preis- und Leistungsgefahr gehen mit Abnahme auf den Besteller über.
- Sorgfältige Vertragserstellung und Dokumentation sind das A und O der Haftungsvermeidung.

Literatur

- Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode. (2016). *Drucksache 18/8486 vom 18.05.2016: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung*. <https://www.bundestag.de/blob/425924/bc38cfd51e-120c65aa5e5574a4e24c80/gesetzentwurf-data.pdf>. Zugegriffen: 21. Okt. 2018.
- Locher, H., Koebler, W., & Frik, W. (2017). *Kommentar zur HOAI. Gesamtdarstellung zum Architekten- und Ingenieurrecht*. Köln: Werner.
- Morlock, A., & Meurer, K. (2017). *Die HOAI in der Praxis. Mit Mustern prüffähiger Honorarrechnungen und Tabelle zur Bewertung von Grundleistungen*. Köln: Werner.
- Preussner, M. (2017). *Architektenrecht*. München: Beck.
- Schmidt, R. (2014). *Schuldrecht Allgemeiner Teil* (9. Aufl.). Grasberg: Rolf Schmidt.
- Sennewald, R. (2008). *Der Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall - Wie hätte er verhindert werden können?* Fachtagung Bauwerksdiagnose 2008 – Vortrag 08 Praktische Anwendungen Zerstörungsfreier Prüfungen und Zukunftsaufgaben. <https://www.ndt.net/article/bau-zfp2008/Inhalt/v08.pdf>. Zugegriffen: 13. Okt. 2018.
- Sohn, P. (2018). *Architektenhaftung. Grundstrukturen in Haftpflicht und Deckung* (2. Aufl.). Karlsruhe: VVW GmbH.
- Wronna, A., et al. (Hrsg.). (2017). *Praxis-Handbuch Ingenieur- und Architektenrecht. Praktischer Ratgeber für typische Rechtsfragen im Planungsbüro*. Köln: Rudolf Müller.